

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Zentrale Verwaltung"

Nummer: **19/1275**
Datum: 18.06.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat	01.07.2019	öffentlich

1. Feststellung wichtiger Gründe für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Sachvortrag:

Am 26.05.2019 wurden der neue Gemeinderat sowie der neue Ortschaftsrat gewählt.

Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, eventuell vorliegende Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 GemO anzugeben bzw. eine etwaige Annahme der ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen gemäß § 16 GemO abzulehnen.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund bei Gemeinderäten vorliegt, der Ortschaftsrat bei Ortschaftsräten. Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund bei einem gewählten Bewerber vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt nach § 16 Abs. 1 GemO insbesondere, *wenn der Bürger...*

1. *Ein geistliches Amt verwaltet,*
2. *Ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
3. *Zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
4. *Häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
5. *Anhaltend krank ist,*
6. *Mehr als 62 Jahre alt ist oder*
7. *Durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 GemO genannt:

- (1) *Gemeinderäte können nicht sein*
 - a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde*
 - b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*

- c) *Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*
 - d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*
- (2) *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung des Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Bis zum Versand der Sitzungsunterlagen wurden dem Wahlamt der Stadt Meersburg von den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern keine Ablehnungen gemäß § 16 GemO bzw. Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO angezeigt.

Sollten bis zur konstituierenden Sitzung am 01.07.2019 wichtige Gründe für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgebracht werden, wird der Ortschaftsrat hierüber entscheiden.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei den gewählten Damen und Herren keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stellt, dass bei den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern für den Ortschaftsrat Baitenhausen keine wichtigen Gründe für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegen, über die der Ortschaftsrat entscheiden müsste.

Lebherz